

## Satzung über Stellplätze, Garagen und Einfriedungen

Die Gemeinde Mintraching erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende örtliche Bauvorschrift als

### SATZUNG

#### § 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der Gebiete für die rechtsverbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Festsetzungen gelten.

#### § 2 Einfriedungen

- (1) Als Einfriedungen sind auch lebende Hecken aus heimischen Gewächsen zulässig. Die Verwendung von Stacheldraht ist untersagt. Zaunsockel mit einer Höhe von mehr als 15 cm dürfen nur errichtet werden, wenn sie zur Stützung des dahinterliegenden Geländes notwendig sind.
- (2) Zaunlatten müssen senkrecht angebracht werden. Bretterzäune in horizontaler Ausführung sind nicht zulässig.
- (3) Einfriedungen (einschließlich Sockel) dürfen folgende Gesamthöhen nicht überschreiten:

a) An der Straßenfront	1,20 m
b) Im Übrigen	1,80 m
c) Einfriedungshecken unabhängig von der Grundstücksseite	2,00 m

Die Zaunhöhen werden gemessen von der Geländehöhe am Straßenrand.

#### § 3 Stellplätze und Garagen

- (1) Die Anzahl der auf Grund Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist bei Wohngebäuden wie folgt:

	Wohnfläche je Wohnung	Anzahl Stellplätze
Einfamilienhäuser	bis 200 m <sup>2</sup>	2
	über 200 m <sup>2</sup>	3
	Zus. je Einliegerwohnung	1
Mehrfamilienhäuser	bis 60 m <sup>2</sup>	1
	bis 120 m <sup>2</sup>	2
	über 120 m <sup>2</sup>	3

- (2) Der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) ist mit einer Tiefe von 5 m, gemessen ab der Grundstücksgrenze, anzulegen und gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.
- (3) Die (Stellplatz) Flächen sollten unversiegelt bzw. mit wassergebundener Decke und breitflächiger Versickerung (z. B. Rasensteine) angelegt werden.

#### **§ 4 Abweichungen**

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden. Über Abweichungen bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO).

#### **§ 5 Hinweise**

- (1) Die vorgenannten Regelungen zu Einfriedungen gelten im Vollzug des Art. 57 BayBO nicht für den Außenbereich.
- (2) Bezüglich der Stellplätze und Garagen ist für alle nicht erfassten Fälle die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) unmittelbar anzuwenden.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 1-3 verstößt.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mintraching, 29.07.2008  
Gemeinde Mintraching



Kurt Senft  
1. Bürgermeister

